

Schloss  
Festlach 276  
3900 Interlaken  
Telefon 033 / 826 41 00  
Telefax 033 / 826 41 01

Verein Los Compadres

Unser Zeichen: hm

Ggü Nr 3169/2010

Interlaken, 5. März 2010

## **Bewilligung (Verfügung)** zum **Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

### **Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)**



<b>Veranstalter</b>	Verein Los Compadres
<b>Verantwortliche Person</b>	
<b>Art des Anlasses</b>	Kurzfilmpräsentation / Live-Konzert mit Nachwuchsband
<b>Durchführungsort</b>	Flugplatz Matten, Unterstand U-30, 31/32
<b>Datum und Dauer</b>	1. Mai 2010, 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr
<b>Anzahl Personen</b>	900

### **Bestimmungen und Auflagen**

#### Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- Jugendliche beim Eintritt einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen müssen;
- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 18 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholische Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers - verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 18 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungs-berechtigten bewirtet werden dürfen.

#### Allgemeines

- ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Das Gesuch ist jeweils vollständig und rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen.

#### **Musik und Dauer des Anlasses**

- Die Musikdarbietungen (live oder ab Tonband) dürfen bis max. **02.30 Uhr** dauern. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Veranstaltung darf lediglich Hintergrundmusik gespielt werden.
- Bei den Ein-/Ausgängen ist ein Schallschluckvorhang zu montieren.
- Ausserhalb der Hangars darf keine Musik abgespielt werden.

#### **Schallpegel**

Während den Hauptacts werden Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Die Veranstalterin wird verpflichtet:

- Die Verstärkeranlagen so einzurufen oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
- Die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

**Empfehlung:** Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden.

Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf

- den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
- die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum einen der Norm EN 3 24869-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- Die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- Dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

**Ausgleichszonen** müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
- Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
- Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

**Passivrauchen**

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

**Auflagen:**

- Die Innenräume sind rauchfrei<sup>1</sup>.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot<sup>2</sup> missachtet.

<sup>1</sup> Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.be.ch/rauchen](http://www.be.ch/rauchen))

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor Passivrauchern Art. 27 Abs. 1

Das Merkblatt **Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

**Sicherheit / Ordnung**

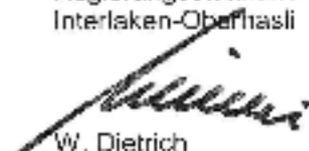
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses im Einsatz sein (gem. Konzept mind. 8 Personen).
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall resp. keine Flaschen/Becher frei herumliegen sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert werden.

**Verkehr**

- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss signalisation Richtung Bönigen – Geissgasse – Flugplatz oder via Wilderswil. Insbesondere bei der Wegfahrt müssen die Fahrzeuge von einer Patrouille ab Parkplatz Richtung Wilderswil oder Bönigen gewiesen werden.
- Der Rücktransport der Fussgängerinnen und Fussgänger erfolgt gemäss Konzept via Moonliner.
- Personengruppen, welche die Party zu Fuss Richtung Aenderbergstrasse verlassen, sind von mind. 2 Personen des Sicherheitsdienstes zu begleiten (ev. mit Fahrrad). Auch während des Anlasses ist die Aenderbergstrasse in regelmässigen Abständen zu kontrollieren. Diese Auflage ist eine Massnahme hinsichtlich der bestehenden Lärm- und Vandalismusproblematik nach Party-Events auf dem Flugplatz areal.

<b>Gebühren</b>	Alkoholabgabe	CHF	100.00
	Überzeit	CHF	40.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	100.00
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>240.00</b>

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirktion, Münsterergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**Kopie an:**

- Gemeindeschreiberei Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonspolizei, Lärmfachstelle
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Flugplatzinfo
- Buchhaltung RSA

**Strafbestimmungen**

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.